

25.03.21

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften

Punkt 32 der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe c – neu – (§ 6 Absatz 3 -neu- ERVV)

In Artikel 4 ist der Nummer 4 folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Postfach der elektronischen Poststelle eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, einer Anwaltschaft, einer Justizvollzugsanstalt oder einer Jugendarrestanstalt steht einem besonderen elektronischen Behördenpostfach gleich, soweit diese Stelle Aufgaben einer Behörde nach Absatz 1 wahrnimmt; § 7 findet keine Anwendung.“ ‘

Begründung:

Die gesetzliche Verpflichtung, ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) einzurichten, betrifft grundsätzlich auch die Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Behörden des Justizvollzugs. Allerdings soll vermieden werden, für diese ein weiteres, gleichlautendes Postfach einrichten zu müssen, um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Dies würde dazu führen, dass die Justizbehörden doppelt im SAFE-Verzeichnisdienst zu finden wären und der Absender gezwungen wäre, je nach Anlass seiner Übersendung entscheiden zu müssen, welches Postfach er adressiert. Zudem würde die Einrichtung zusätzlicher beBPos einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedeuten, da die vorhandenen Strukturen teilweise parallel vorgehalten werden müssten.

Die elektronische Poststelle der genannten Gerichte/Justizbehörden soll deshalb einem besonderen elektronischen Behördenpostfach gleichstehen für den Fall, dass ein Gericht in der Behördenrolle als Verfahrensbeteiligter auftritt, für den Empfang von Schriftsätzen per elektronischem Empfangsbekanntnis sowie für den schriftformersetzenden Versand an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugseinrichtungen. Dies soll durch Einführung eines weiteren Absatzes in § 6 ERVV geregelt werden.